

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 06 40 Tit. 671 04 – Kosten der Rückführung von Deutschen –

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 4 – J 4018 – 31/77 – vom 7. November 1977:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers des Innern meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 06 40 Tit. 671 04 – Kosten der Rückführung von Deutschen – eine überplanmäßige Haushaltsausgabe bis zur Höhe von 14 700 000 DM zu leisten. Der Betrag wird im Einzelplan 06 oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, im Gesamthaushalt eingespart werden.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) ist der Bund verpflichtet, die Kosten der Rückführung zu tragen. Die Mehrausgabe ist deshalb unabweisbar. Sie ist unvorhergesehen, weil die Zahl der im Bundesgebiet eintreffenden Aussiedler bei Aufstellung des Haushalts 1977 nicht feststeht.

